



Überall für alle

SPITEX
Region Romanshorn

Vereins-Statuten

Spitex Region Romanshorn

27.04.2022



1. VEREIN, VERWENDUNGSZWECK

1.1. Name

Unter dem Namen „Spitex Region Romanshorn“ besteht mit Sitz in Romanshorn ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

1.2. Zweck

Der Verein bezweckt die Organisation und Bereitstellung von ambulanter Pflege sowie Hilfe und Betreuung zu Hause für alle im Einzugsgebiet wohnhaften Personen und deren Gäste. Der Verein kann auch andere spitalexterne Aufgaben übernehmen.

1.3. Einzugsgebiet

Der Verein ist in der Region von Romanshorn tätig. Das Einzugsgebiet umfasst alle politischen Gemeinden, mit denen der Verein eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat.

1.4. Schweigepflicht

Der Vorstand und das Personal unterstehen der Schweigepflicht gemäss kantonalem Gesundheitsgesetz.

2. MITGLIEDSCHAFT

2.1. Arten

Folgende Arten der Mitgliedschaft sind möglich: Einzel- oder Familienmitgliedschaft.

Zur Familie zählen in der Regel alle im gleichen Haushalt lebenden Kinder, Pflege- und Stiefkinder, solange sie nicht volljährig sind. Die Familienmitgliedschaft steht auch familienähnlichen Lebensgemeinschaften offen.

2.2. Eintritt

Der Vereinseintritt erfolgt durch Einzahlung des Mitgliederbeitrages.

Für den Bezug allfälliger Vergünstigungen gilt eine Karenzfrist von 3 Monaten.

2.3. Austritt

Der Vereinsaustritt erfolgt durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- im Todesfalle eines Einzelmitgliedes
- nach Ausschluss

Es erfolgt keine Rückvergütung bereits bezahlter Jahresbeiträge.

2.4. Ausschluss

Mitglieder, die den Interessen des Vereines in schwerer Weise zuwiderhandeln, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

2.5. Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag (Mitgliederbeitrag) zu entrichten.

Einzel- und Familienmitgliedern können für die Inanspruchnahme der Vereinsdienste Vergünstigungen gewährt werden. Massgebend ist die Tarifordnung.

3. FINANZEN

3.1. Finanzierung

Die Finanzierung der Vereinstätigkeit erfolgt durch:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Taxen und Gebühren für Dienstleistungen
- c. Erträge aus dem Vereinsvermögen
- d. Beiträge der politischen Gemeinden gemäss Leistungsvereinbarung

3.2. Zweckgebundener Fonds

Der Verein unterhält einen Fonds, der durch Spenden, Schenkungen oder Vermächnisse geäuft wird. Die Modalitäten sind im «Reglement Spendenfonds» festgehalten.

3.3. Tarife

Die Tarife für Dienstleistungen werden vom Vorstand festgelegt, soweit diese nicht von anderer, befugter Stelle vorgegeben sind.

3.4. Geschäfts- und Rechnungsjahr

Geschäfts- und Rechnungsjahr entsprechen dem Kalenderjahr.

3.5. Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen (ZGB Art. 75a).

4. ORGANISATION

4.1. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

4.2. Amtsdauer

Vorstand und Revisionsstelle werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

5. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

5.1. Befugnisse

Als oberstes Vereinsorgan entscheidet die Mitgliederversammlung über:

- a. Erlass und Abänderung der Statuten
- b. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- c. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten
- d. Wahl des Vorstandes mit Ausnahme der Delegierten der politischen Gemeinden
- e. Wahl der Revisionsstelle
- f. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- g. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres
- h. Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern
- i. Auflösung des Vereins

5.2. Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird bis Ende Mai jedes Kalenderjahres durchgeführt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand für nötig erachtet oder wenn es ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Einladungen haben schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.

5.3. Anträge

Anträge von Mitgliedern müssen spätestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich begründet beim Vorstand eintreffen, damit darüber gültig beschlossen werden kann.

5.4. Stimmrecht

Das Einzelmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; ebenso steht einer Familienmitgliedschaft nur eine Stimme zu. Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist ausgeschlossen.

5.5. Beschlüsse

Ein Beschluss bedarf grundsätzlich der einfachen Mehrheit der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.

Bei Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

6. VORSTAND

6.1. Befugnisse

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, sofern sie nicht durch Gesetz oder diese Statuten anderen Vereinsorganen übertragen sind, so insbesondere:

- a. Festlegung der Vereinsstrategie
- b. Aufsicht über die laufenden Geschäfte
- c. Vertretung des Vereins nach aussen
- d. Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung, sowie Vollzug deren Beschlüsse
- e. Anstellung und Entlassung der Geschäftsführung
- f. Festlegung der Tarife für die Leistungsvereinbarungen mit den politischen Gemeinden
- g. Ausschluss von Mitgliedern

6.2. Zusammensetzung / Wahlen

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern: 5 gewählt durch die Mitgliederversammlung und 2 Delegierte der Gemeinden:

- a. Präsident(in)
- b. Vize-Präsident(in)
- c. Aktuar(in)
- d. Beisitzer(innen)
- e. Delegierte der politischen Gemeinden

Die politischen Gemeinden, mit denen der Verein eine Leistungsvereinbarung hat, nehmen durch Delegierte wie folgt im Vorstand Einsitz:

- a. Stadt Romanshorn mit einem Sitz
- b. Alle übrigen Gemeinden zusammen mit einem Sitz

Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme im Vorstand Einsitz.

Personen, die mit dem Verein in einem Anstellungsverhältnis stehen, dürfen dem Vorstand nicht angehören.

6.3. Konstituierung / Beschlussfähigkeit

Der Präsident oder die Präsidentin wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Präsident oder die Präsidentin hat den Stichentscheid.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder vertreten sind.

6.4. Entschädigung

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Er kann eine Spesenentschädigung erhalten.

7. GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die operative Führung der Geschäfte. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Geschäftsführung werden im Stellenbeschrieb durch den Vorstand festgelegt.

8. REVISIONSSTELLE

Die Revisionsstelle prüft rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Jahresrechnung nach den Grundsätzen einer eingeschränkten Revision und gibt zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfbericht ab.

Die Revisionsstelle ist eine anerkannte Revisionsgesellschaft.

9. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Im Falle einer Auflösung fällt das allfällige Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation mit einer Zielsetzung im Sinne des Vereinszweckes, wobei diese Organisation steuerbefreit sein muss. Besteht keine solche Organisation, fällt das Vereinsvermögen an diejenigen politischen Gemeinden, mit denen in den letzten zwei Jahren eine Leistungsvereinbarung bestand. Der

Verteilschlüssel auf die politischen Gemeinden entspricht den geleisteten Beiträgen gemäss Leistungsvereinbarungen der letzten zwei Jahre.

10. INKRAFTTRETEN

Die vorliegenden Statuten treten mit Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 27. April 2022 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 26. April 2018

Romanshorn, 27. April 2022

Spitex Region Romanshorn



Urs Oberholzer-Roth
Vereinspräsident



Sabine Waldvogel
Aktuarin



Dozwil



Kesswil



Romanshorn



Salmisach



Uttwil